

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

b. die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule 2, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

e. die Diplommittelschule 2 und die Fachmittelschule

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

	Richtzahl
f. Gymnasium, Diplommittelschule 2 und Fachmittelschule	24

§ 14 Buchstabe c

Der Kanton ist Träger:

c. der Diplommittelschule 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;

§ 28 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt;

Abschnittstitel E

E. Fachmittelschule und Diplommittelschule 2

§ 37 Ziel

¹ Die Fachmittelschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie mit berufsfeldorientiertem Unterricht für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und für Studien an Fachhochschulen vor. Sie fördert durch besonders geeignete Unterrichtsformen die Kreativität sowie die Sozial- und Methodenkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler.

² Die Diplommittelschule 2 vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf eine anspruchsvolle berufliche Grundbildung vor.

¹⁾ SGS 640, GS 34.0637

§ 38 Angebot und Dauer

¹ Die Fachmittelschule führt zu den folgenden zwei Abschlussausweisen:

- a. dem Fachmittelschulabschluss nach drei Jahresstufen;
- b. dem Fachmaturitätsausweis in der vierten Jahresstufe.

² Die Diplommittelschule 2 umfasst zwei Jahresstufen.

³ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit an der Fachmittelschule verlängert werden.

§ 39 Schulort

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Diplommittelschule 2 oder die Fachmittelschule kann zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: